

## Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen des Markts Bad Endorf

Aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.8.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) und Art. 2 Abs.1, Art. 5a des Bayerischen Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4.4.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98), in Verbindung mit § 132 und § 133 Abs. 3 S. 5 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), erlässt der Markt Bad Endorf folgende

### Satzung

#### § 1

Die Satzung über die die Erhebung von Erschließungsbeiträgen des Markts Bad Endorf (Erschließungsbeitragssatzung – EBS) vom 18.06.2020 wird wie folgt geändert:

#### 1.

**§ 2 Abs. (1) I. erhält folgende Fassung:**

Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand

I. für die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze (Art. 5a Abs. 2 KAG, § 127 Abs. 2 Nr.1 BauGB) in

bis zu einer Straßenbreite  
(Fahrbahnen, Radwege,  
Gehwege, kombinierte Geh-  
und Radwege) von

- |  |                  |
|--|------------------|
| 1. Wochenendhausgebieten mit einer Geschossflächenzahl bis 0,2   | 7,0 m            |
| 2. Kleinsiedlungsgebieten mit einer Geschossflächenzahl bis 0,3<br>bei einseitiger Bebaubarkeit  | 10,0 m<br>8,5 m  |
| 3. Kleinsiedlungsgebieten, soweit sie nicht unter Nr. 2 fallen,<br>Dorfgebieten, reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten,<br>Mischgebieten |                  |
| a) mit einer Geschossflächenzahl bis 0,7<br>bei einseitiger Bebaubarkeit   | 14,0 m<br>10,5 m |
| b) mit einer Geschossflächenzahl über 0,7 - 1,0<br>bei einseitiger Bebaubarkeit  | 18,0 m<br>12,5 m |
| c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 - 1,6  | 20,0 m           |
| d) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6  | 23,0 m           |
| 4. Kerngebieten, Gewerbegebieten und Sondergebieten  |                  |
| a) mit einer Geschossflächenzahl bis 1,0   | 20,0 m           |
| b) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 - 1,6  | 23,0 m           |
| c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 - 2,0  | 25,0 m           |
| d) mit einer Geschossflächenzahl über 2,0  | 27,0 m           |
| 5. Industriegebieten   |                  |
| a) mit einer Baumassenzahl bis 3,0   | 23,0 m           |
| b) mit einer Baumassenzahl über 3,0 - 6,0  | 25,0 m           |
| c) mit einer Baumassenzahl über 6,0  | 27,0 m           |

#### 2.

**§ 2 Abs. (1) II. erhält folgende Fassung:**

a) für die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z.B. Fußwege, Wohnwege), Art. 5a Abs. 2 KAG, § 127 Abs. 2 Nr.2 BauGB, bis zu einer Breite von 5m,

b) für die nicht zum Anbau bestimmten, zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete (Art. 5a Abs. 2 KAG, § 127 Abs. 2 Nr.3 BauGB) bis zu einer Breite von 27 m,

3.

**§ 7 erhält folgende Fassung:**

Für Grundstücke, die von mehr als einer Erschließungsanlage im Sinne des Art. 5a Abs. 2 KAG, 127 Abs. 2 Nr.1 BauGB erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen. Dies gilt nicht,

1. wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage erhoben wird und Beiträge für weitere Anlagen zu deren erstmaliger Herstellung weder nach dem geltenden Recht noch nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden,
2. für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für Grundstücke, die gem. § 6 Abs. 10 als überwiegend gewerblich genutzt gelten.

4.

**§ 9 Abs. (1) Satz 2 erhält folgende Fassung:**

Die flächenmäßigen Bestandteile ergeben sich aus dem Bauprogramm des Markts Bad Endorf.

5.

**§ 11 Satz 2 erhält folgende Fassung:**

Im Falle des Art. 5a Abs. 2 KAG, § 128 Abs. 1 Satz 1 Nr.3 BauGB entsteht die Beitragspflicht mit der Übernahme durch den Markt.

6.

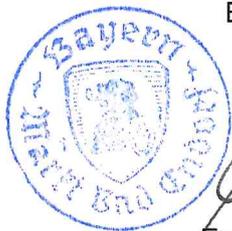
**§ 15 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:**

Der Erschließungsbeitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden, Art. 5a Abs. 2 KAG, § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB.

**§ 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bad, Endorf, den 21.01.2025



Alois Loferer  
Erster Bürgermeister